

# Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Halingen

---

## I. Organisation/Behörden

|                                  |     |   |
|----------------------------------|-----|---|
| Aufgabe                          | § 1 | Die Sekundarschulgemeinde Halingen führt die Sekundarschule und erfüllt die ihr durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben. Sie umfasst das Gebiet der Primarschulgemeinden Matzingen, Stettfurt und Thundorf.  |
| Organisation                     | § 2 | Die Gemeinde bestellt die folgenden Organe:<br>1. den Präsidenten oder die Präsidentin.<br>2. die übrigen frei wählbaren Mitglieder der Schulbehörde.<br>3. die Rechnungsprüfungskommission.  |
| Zusammensetzung der Schulbehörde | § 3 | <sup>1</sup> Die Schulbehörde besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie weiteren drei frei gewählten Mitgliedern und je einem Mitglied der Schulbehörde der Primarschulgemeinden Matzingen, Stettfurt und Thundorf.<br><sup>2</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst.   |
| Kompetenzen der Schulbehörde     | § 4 | <sup>1</sup> Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schulgemeinde zuständig.<br><sup>2</sup> Sie setzt Besoldungen und Entschädigungen fest.<br><sup>3</sup> Sie stellt die Lehrerschaft und weiteres Personal ein, soweit dies für die Besorgung der Angelegenheiten der Schule notwendig ist.<br><sup>4</sup> Sie beschliesst in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, welche nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organes fallen.<br><sup>5</sup> Sie kann einzelne Aufgaben einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einem einzelnen Mitglied der Schulbehörde oder der Schulleitung übertragen.<br><sup>6</sup> Sie kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte eine Kommission einsetzen oder diese mit der Besorgung von Angelegenheiten eines bestimmten Geschäftsbereiches beauftragen.<br><sup>7</sup> Sie kann durch das Gesetz nicht vorgeschriebene oder im Budget nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis zu CHF 200'000 und wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 40'000 tätigen.<br><sup>8</sup> Sie erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreits weniger als CHF 40'000 betragen.<br><sup>9</sup> Sie legt im Rahmen von durch die Schulgemeindeversammlung erlassenen Grundsätzen Gebühren und Tarife fest. |

|                             |     |   |
|-----------------------------|-----|---|
| Beschlussfassung            | § 5 | <p><sup>1</sup> Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehältlich von Ausstandsgründen besteht Stimmzwang.</p> <p><sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.</p> <p><sup>4</sup> Die Mitglieder können abweichende Meinungen zu Protokoll geben.</p> |
| Rechnungsprüfungskommission | § 6 | <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Sie prüft die Buchhaltung und die Rechnung der Gemeinde in formeller und materieller Hinsicht.</p>  |
| Wahlbüro                    | § 7 | Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Aktuar oder der Aktuarin der Schulbehörde sowie drei Urnenoffizianten der politischen Gemeinden.  |
| Schulleitung                | § 8 | Die Schulbehörde setzt eine Schulleitung ein. Sie kann ihr unter Beachtung der Unterrichtsgesetzgebung Aufgaben und Befugnisse übertragen.  |

## **II. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde**

|                         |      |   |
|-------------------------|------|---|
| Befugnisse der Gemeinde | § 9  | <p><sup>1</sup> Die Stimmberchtigten wählen die Organe der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses.</li><li>2. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben, die die Finanzkompetenz der Schulbehörde nach § 4 Abs. 7 überschreiten, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben oder im Budget enthalten sind.</li><li>3. Genehmigung der Jahresrechnung.</li><li>4. Erlass eines Gebührenreglements.</li><li>5. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreites die Finanzkompetenz der Schulbehörde nach § 4 Abs. 8 übersteigen.</li><li>6. Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken, mit Ausnahme von Grenzbereinigungen.</li><li>7. Einleitung von Enteignungsverfahren.</li><li>8. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.</li><li>9. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung.</li><li>10. Neu zu übernehmende Aufgaben.</li></ol> |
| Wahlverfahren           | § 10 | <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulbehörde sowie deren Präsident oder Präsidentin werden an der Urne gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Urne gewählt.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (und des Wahlbüros) können in stiller Wahl gewählt werden.</p>   |

|                                     |      |   |
|-------------------------------------|------|---|
|                                     |      | <p><sup>3</sup> Die Wahlen werden in ortsüblicher Weise ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.</p>  |
| Sachgeschäfte                       | § 11 | <p><sup>1</sup> Sachgeschäfte werden grundsätzlich an der Gemeindeversammlung entschieden.</p> <p><sup>2</sup> Folgende Sachgeschäfte werden an der Urne entschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Einmalige Ausgaben nach § 9 Abs.2. Ziff. 2, welche einen Betrag von CHF 1'000'000 überschreiten.</li><li>2. Jährlich wiederkehrende Ausgaben nach § 9 Abs.2. Ziff. 2, welche einen Betrag von CHF 100'000 überschreiten.</li></ol> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann weitere Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.</p>  |
| Abstimmungs-Verfahren               | § 12 | <p><sup>1</sup> Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.</p>  |
| Einberufung der Gemeindeversammlung | § 13 | <p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird spätestens 14 Tage vor Beginn von der Schulbehörde einberufen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann beim Schulpräsidium unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes die Einberufung einer Gemeindeversammlung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Mit der Einberufung ist den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und - bei wichtigen Sachgeschäften - eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen. Botschaften und Vorlagen können pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltmitglied die persönliche Zustellung verlangt.</p> |
| Verbindlichkeit der Traktandenliste | § 14 | <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden als erheblich erklärt werden.</p> <p><sup>3</sup> Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert eines Jahres nach Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.</p>  |
| Protokoll                           | § 15 | <p><sup>1</sup> Das Protokoll über die Gemeindeversammlung gibt Auskunft über die Anzahl der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und den Verlauf der Diskussion.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung bzw. bei der nächsten Behördensitzung zur Genehmigung zu unterbreiten. Es ist öffentlich.</p>   |

- |                                 |      |   |
|---------------------------------|------|---|
| Amtliche<br>Publikationen       | § 16 | Die Schulbehörde bestimmt die amtlichen Publikationsorgane in Abstimmung mit den Politischen Gemeinden.   |
| Information und<br>Konsultation | § 17 | <sup>1</sup> Die Schulbehörde informiert aktuell und bürgerlich über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen. §7 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz ÖffG) ist sinngemäss anwendbar.<br><sup>2</sup> Bei Bedarf und insbesondere zur Vorbereitung von wesentlichen Geschäften kann sie Vernehmlassungen, Anhörungen, öffentliche Orientierungsveranstaltungen oder Konsultativabstimmungen durchführen. |

### **III. Schlussbestimmungen**

- |               |      |   |
|---------------|------|---|
| Inkrafttreten | § 18 | Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung und des Departements für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau am 1. Mai 2025 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom Mai 2014. |
|---------------|------|---|

Genehmigt anlässlich der Schulgemeindeversammlung vom 26. März 2025.

Im Namen der Sekundarschulgemeinde Halingen

Der Präsident

Die Aktuarin:

Markus Müggler

Tamara Hangartner

*Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am 22.1.2026:*